Jan A. Bergkemper Dipl. Ing. (FH) Architekt Nickelstraße 21 33378 Rheda-Wiedenbrück



fon 0 52 42 / 93 50 63 mobil 0151/14967536 info@b2-architekten.de www.b2-architekten.de

Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück Ostenstr. 3 33378 Rheda-Wiedenbrück

B2 Architekten Nickelstraße 21 33378 Rheda-Wiedenbrück

30.01.2024 Az.: **001 K 009/22**

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch)
für das im Grundbuch von
Rheda-Wiedenbrück Blatt 16903
verzeichnete
mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück in
33378 Rheda-Wiedenbrück, Goethestr. 11
Gemarkung Rheda, Flur 25, Flurstück 973



Der Verkehrswert des Grundstücks wurde zum Stichtag 15.12.2023 ermittelt mit insgesamt

rd. 276.000,00 Euro

Es handelt sich hier um die Internetversion des Gutachtens. Sie können das Originalgutachten nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück einsehen.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber bestimmt. Eine Vervielfältigung oder gewerbliche Nutzung (auch auszugsweise) durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verfassers gestattet.

Inhaltsver Nr.	zeichnis Abschnitt	Seite
1.	Vorbemerkungen	3
2.	Grund und Bodenbeschreibung	
2.1.	Lage	
2.2.	Gestalt und Form	
2.3.	Erschließung	
2.4.	Rechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)	
2.4.1.	Privatrechtliche Situation	
2.4.2.	Öffentlich-rechtliche Situation	
2.5.	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	
2.6.	Derzeitige Nutzung	
3.	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	
3.1.	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	
3.2.	Wohnhaus	
3.3.	Garagen / Stellplätze	
3.4.	Außenanlagen	
4.	Ermittlung des Verkehrswertes	
4.1.	Verfahrenswahl mit Begründung	
4.1.1.	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen	
4.1.1.1.	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	
4.1.1.2.	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren	
4.1.2.	Zu den herangezogenen Verfahren	
4.1.2.1.	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	
4.1.2.2.	Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks	
4.1.2.2.1.	Anwendbare Verfahren	
4.1.2.2.2.	Sachwertverfahren	
4.1.2.2.3.	Ertragswertverfahren	
4.1.2.2.4.	Vergleichswertverfahren	
4.2.	Bodenwertermittlung	
4.3.	Sachwertermittlung	
4.3.1.	Das Sachwertmodell der Wertermittlungsverordnung	
4.3.2.	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	
4.3.3.	Sachwertberechnung	
4.4.	Ertragswertermittlung	
4.4.1.	Das Ertragswertmodell der Wertermittlungsverordnung	
4.4.2.	Erläuterungen der bei der Ertragswertermittlung verwendeten Begriffe	
4.4.3.	Ertragswertberechnung	
4.4.4.	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	
4.5.	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	
4.5.1.	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	
4.5.2.	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	
4.5.3.	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	
4.5.4.	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	
5.	Ergebnis der Verkehrswertberechnung	
6.	Literaturverzeichnis	
6.1.	Verwendete Wertermittlungsliteratur	
6.2.	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	
7.	Verzeichnis der Anlagen	

1. Vorbemerkungen

Auftraggeber: Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

Ostenstraße 3

33378 Rheda-Wiedenbrück

Auftrag vom 21. November 2023

Eigentümer des Grundstücks:

Grundbuch und Katasterangaben des

Grundstücks: Grundbuch von Rheda-Wiedenbrück Blatt 16903

Gemarkung Rheda, Flur 25, Flurstück 973

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zweck der

Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag 15.12.2023

Tag der Ortsbesichtigung 15.12.2023

Tag der Ortsbesichtigung: Der Eigentümer wurde am 28.11.2023 per Einschreiben mit

Rückschein zu einem Besichtigungstermin am 15. Dezember 2023 informiert, das Einschreiben It. Postverfolgung am 29.11.2023 zugestellt bzw. zur Abholung an der Poststelle

hinterlegt. Dieses wurde nicht abgeholt.

Nach Rücksprache mit dem Amtsgericht wurde daraufhin eine reine Außenbesichtigung am 15. Dezember 2023

durchgeführt.

Teilnehmer am Ortstermin: Der Sachverständige Dipl.-Ing. Jan A. Bergkemper

Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

- Auszug aus der Straßenkarte
- Auszug aus dem Stadtplan
- Auszug aus der Katasterkarte im Maßstab 1:1.000
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitt)
- Erforderliche Daten der Wertermittlung aus eigener
 - Bibliothek
- Bodenrichtwertauskunft des zuständigen Gutachterausschusses
- Marktbericht 2023 des Gutachterausschusses für Grund-
- Marktochttit 2023 acs Outachterausschusses für Orunu-
- stückswerte im Kreis Gütersloh
- Mietspiegel 2022 für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück
- Grundbuchauszug liegt dem Sachverständigen vor
- Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

2. Grund und Bodenbeschreibung

2.1. Lage

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Kreis: Gütersloh

Ort und Einwohnerzahl: Stadt Rheda-Wiedenbrück (ca. 49.400 Einwohner)

Ortsteil Rheda (ca. 23.000 Einwohner)

Überörtliche Anbindung / Entfernungen (vgl. Anlage 2):

Nächstgelegene größere Orte: Gütersloh, ca. 10 km

Bielefeld, ca. 30 km Lippstadt, ca. 26 km

Landeshauptstadt: Düsseldorf, ca. 135 km

Bundesstraße: B 64, ca. 2,9 km entfernt

B 61, ca. 3,4 km entfernt

Autobahnzufahrt: A2, Anschlussstelle Rheda-Wiedenbrück, ca. 3 km entfernt

A44, Anschlussstelle Erwitte, ca. 34 km entfernt

Bahnhof: Rheda, ca. 700 m entfernt

Flughafen: Paderborn-Lippstadt, ca. 35 km entfernt

Münster-Osnabrück, ca. 70 km entfernt

Düsseldorf, ca. 150 km entfernt

Innerörtliche Lage (vgl. Anlage 3): Entfernung zum Zentrum Ortsteil Rheda ca. 600 m

Entfernung zum Zentrum Ortsteil Wiedenbrück ca. 4 km Geschäfte des täglichen Bedarfs ca. 450 m entfernt

ÖPNV ca. 200 m entfernt

Wohnlage: mittlere Wohnlage

Art der Bebauung und Nutzung

in der Straße und im Ortsteil: im südlichen Bereich der Straße überwiegend

Einfamilienhäuser in eingeschossiger, offener Bauweise, ca. 1950er Baujahre, im nördlichen Bereich überwiegend Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger, offener Bauweise,

ca. 1950er Baujahre.

Im weiteren Umfeld auch einzelne dreigeschossige Objekte und ein sechsgeschossiges Objekt, ca. 1960er/70er Jahre.

Immissionen: Immissionen durch Lärm und Luftschadstoffe wurden zum

Besichtigungszeitpunkt keine festgestellt.

topographische Grundstückslage: eben

2.2. Gestalt und Form

(vgl. Anlage 4)

Straßenfront: Goethestraße ca. 20 m

Grundstücksgröße: Gemarkung Rheda, Flur 25, Flurstück 973

727 m²

Grundstücksform: nahezu echteckig

mittlere Breite: ca. 20 m mittlere Tiefe: ca. 36 m

Bemerkungen: Die genaue Grundstücksform ist aus dem beiliegenden

Auszug aus der Liegenschaftskarte (siehe Anlagen)

ersichtlich.

2.3. Erschließung

Straßenart und Ausbau: "Goethestraße":

Wohnstraße, voll ausgebaut, kanalisiert und asphaltiert, beidseitige Rinnsteine sind mit Betonsteinen gepflastert

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbesei-

tigung:

soweit ersichtlich elektrischer Strom, Wasser, Kanalanschluss für Abwasser und Regenwasser

(Mischwasserkanal), Telefonanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche

Gemeinsamkeiten:

Eine grenzständige Garage mit Abstellraum auf der Südseite des Bewertungsgrundstücks, daran anschließend die Garage

des Nachbarn.

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):

Normal tragfähiger Baugrund, hierzu wurden keine weiteren

Untersuchungen angestellt.

2.4. Rechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

2.4.1. Privatrechtliche Situation

Grundbuchlich gesicherte Be-

lastungen: Dem Sachverständigen liegt ein Grundbuchauszug des

Grundbuches von

Rheda-Wiedenbrück Blatt 16903

vom 29.11.2023 vor.

In Abteilung I des Grundbuches ist unter der laufenden

Nummer

1

als Eigentümer eingetragen.

In Abteilung II des Grundbuches von Rheda-Wiedenbrück Blatt 16903 bestehen folgende Eintragungen:

 Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, 1 K 9/22).

Eingetragen am 21.07.2022.

Keine weiteren wertbeeinflussenden Eintragungen.

Anmerkungen: Werte der Belastungen in Abteilung II des Grundbuches

werden in diesem Gutachten weder bewertet noch vom

Verkehrswert abgezogen.

Eintragungen in Abteilung III des Grundbuches bleiben in

diesem Gutachten unberücksichtigt.

Bodenordnungsverfahren: Das Bewertungsgrundstück ist zum Wertermittlungsstichtag

in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Nicht eingetragene Rechte

und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten (z. B. begünstigende) Rechte, Verunreinigungen (z. B. Altlasten) sind, soweit beim Ortstermin ersichtlich, nicht vorhanden. Diesbezüglich wurden keine weiteren Untersuchungen angestellt.

2.4.2. Öffentlich-rechtliche Situation

Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenver-

zeichnis:

Gemäß Auskunft der Stadt Rheda-Wiedenbrück enthält das

Baulastenverzeichnis für das Grundstück Gemarkung Rheda, Flur 25, Flurstück 973

keine Eintragungen.

Denkmalschutz: Denkmalschutz besteht nicht

Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungs-

plan:

Der Bereich des Bewertungsgrundstücks ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des zu bewertenden Grundstücks ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu

beurteilen.

Bauordnungsrecht Anmerkungen:

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage der von dem

Bauordnungsamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Bauunterlagen durchgeführt.

Danach liegen keine Bauauflagen, baubehördliche

Beschränkungen und Beanstandungen vor.

Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation

Baureifes Land Entwicklungszustand:

Beitrags- und Abgabensituation: Das Bewertungsgrundstück war zum Bewertungsstichtag

15.12.2023

bezüglich der Beiträge und Abgaben für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitrags- und abgabenfrei.

Altlasten: Laut Auskunft des zuständigen Amtes des Kreises Gütersloh

sind keine Altlasten eingetragen.

Wohnungsbindung: besteht nicht

Denkmalschutz: besteht nicht

2.5. Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, telefonisch eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjektes zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

2.6. Derzeitige Nutzung

Das Bewertungsobjekt war zu dem Besichtigungszeitpunkt soweit ersichtlich von Mietern bewohnt.

3. Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1. Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibung sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen / Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit, soweit nicht anders beschrieben, unterstellt. Baumängelund Schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d. h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezügliche vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Der Eigentümer wurde am 28.11.2023 per Einschreiben mit Rückschein zu einem Besichtigungstermin am 15. Dezember 2023 informiert, das Einschreiben It. Postverfolgung am 29.11.2023 zugestellt bzw. zur Abholung an der Poststelle hinterlegt. Dieses wurde nicht abgeholt.

Nach Rücksprache mit dem Amtsgericht wurde daraufhin eine reine Außenbesichtigung am 15. Dezember 2023 durchgeführt.

Die Wertermittlung stützt sich daher auf den äußeren Eindruck sowie auf die greifbaren Unterlagen aus den von der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Bauakten und ist folglich mit einem deutlichen Risiko behaftet.

Für die Bewertung werden zunächst durchschnittliche Verhältnisse bezüglich der Ausstattung und des Zustandes unterstellt. Das Risiko dieser Unterstellungen wird dann bei der Wertermittlung durch einen diesbezüglichen Sicherheitsabschlag gemindert.

3.2. Wohnhaus

Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Einfamilienhaus mit voll ausgebautem

Dachgeschoss, voll unterkellert, Satteldach,

Wohnfläche ca.: 129,18 m².

Zu Lagerzwecken ausgebauter Spitzboden (laut Bauakte). Da es sich hier nicht um Wohnraum handelt, wird der Ausbau zu Lagerzwecken nicht weiter berücksichtigt.

Baujahr: 1954

Modernisierung: Augenscheinlich wurde das Gebäude soweit von außen bzw.

aus den Bauakten ersichtlich in folgenden Bauteilen

modernisiert bzw. saniert:

- Erneuerung der Fenster: Baujahr unbekannt

- Erneuerung der Dachdeckung: Baujahr unbekannt

Weiteres war von außen nicht erkennbar

Außenansicht: Mauerwerk mit Putz, Sockelausbildung mit rotem

Klinkermauerwerk

Satteldach mit Eindeckung aus grauen Tondachpfannen, Dachrandverkleidungen mit Faserzementschindeln,

Gaubenverkleidung mit Schieferschindeln

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbauweise in Mauerwerk (laut Bauakte)

Fundamente: Mauerwerk (laut Bauakte)

Umfassungswände: Mauerwerk (laut Bauakte)

Innenwände: Mauerwerk (laut Bauakte)

Geschossdecken: Massivdecke über KG,

Holzbalkendecke über EG und DG (laut Bauakte)

Treppen:

Hauseingang: vier Stufen mit Kunstwerkstein auf Tritt- und Setzstufen

Treppe zum Kellergeschoss: konnte nicht besichtigt werden

Treppe zum Dachgeschoss: konnte nicht besichtigt werden

Treppe zum Spitzboden: konnte nicht besichtigt werden

Kelleraußentreppe: vorhanden, konnte nicht besichtigt werden

Dach: Satteldach, Eindeckung mit grauen Tondachpfannen

Ausstattungsbeschreibung Innenausbau

Bodenbeläge:

konnten nicht besichtigt werden

Wandbekleidungen:

konnten nicht besichtigt werden

Deckenbekleidungen:

konnten nicht besichtigt werden

Fenster und Türen

Fenster: Kunststofffenster, weiß, Zweifachverglasung,

zum Teil Bleiverglasung mit farbigem Glas/

Strukturverglasung

Rollläden aus Kunststoff, grau

Außenfensterbänke soweit ersichtlich aus Kunstwerkstein

Türen:

Hauseingangstür: Türelement aus Massivholz, braun mit Bleiverglasung mit

farbigem Glas/Strukturverglasung

Kelleraußentür: konnte nicht besichtigt werden

Innentüren: konnten nicht besichtigt werden

Ausstattungsbeschreibung technischer Ausbau

Abwasserinstallationen: Kanalanschluss zum kommunalen Abwasserkanal

(Mischwasserkanal) (gemäß Bauakte)

Dachentwässerung: Dachrinnen und Fallrohre: aus Zinkblech

Trinkwasserinstallationen: vermutlich Anschluss an kommunale Trinkwasserversorgung

Elektroinstallation: konnte nicht besichtigt werden

Heizung/Warmwasserversorgung: konnte nicht besichtigt werden

Kamin: ein Schornstein

Sanitäre Installation:

konnte nicht besichtigt werden

Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile: - 1 Hauseingangstreppe

1 Kelleraußentreppe1 Treppe zum Garten2 Dachgauben

Besondere Einrichtungen: – nicht erkennbar

Baumängel/Bauschäden/Zustand des Gebäudes

Bauschäden und Baumängel: - erhebliche Schäden am Außenputz

- Schäden an der Verglasung der Hauseingangstür

- diverse kleinere Schäden

Grundrissgestaltung: durchschnittliche Grundrissgestaltung, dem Baujahr

entsprechend (laut Bauakte)

Belichtung und Besonnung: durchschnittlich, dem Baujahr entsprechend (laut Bauakte)

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist insgesamt als mäßig zu bezeichnen.

Es war ein mittlerer Unterhaltungs- und

Instandhaltungsstau erkennbar.

3.3. Garagen / Stellplätze

Garage:

1 Garage für 2 PKW,

Massivbauweise aus Mauerwerk mit Putz, Sockelausbildung mit rotem Klinkermauerwerk

Satteldach mit Eindeckung aus grauen Tondachpfannen,

Dachrandverkleidung mit Faserzementschindeln,

Schäden im Bereich der Dachrandverkleidung der Garage

durch verrutschte und beschädigte Schindeln

Auf der Westseite an die Garage angebaut befinden sich 2 Abstellräume, ein Flur und ein WC.

Eingeschossig, nicht unterkellert, Baujahr 1964.

Diese wurden vor 2005 zusammen mit den Garagen (in einem baulich leicht veränderten Zustand) als Friseursalon genutzt.

Die Nutzfläche beträgt jetzt insgesamt rd. 90 m². Möglicherweise haben Teile der Garage samt Anbau ein Flachdach. Dies war vor Ort und aus den Bauakten nicht eindeutig ersichtlich.

Insgesamt soweit ersichtlich befriedigender Unterhaltungszustand.

Stellplätze:

Auf der Straßenseite ist vor dem Wohnhaus Platz um ca. 2 bis 3 PKW abzustellen. Die Flächen sind mit Schotter bzw. wassergebundener Decke befestigt aber nicht sichtbar als Stellplätze ausgewiesen.

3.4. Außenanlagen

Versorgungs- und Entwässerungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz; Befestigung der Wegefläche zum Hauseingang aus Betonplatten, grau sonst Befestigung auf der Straßenseite mit Schotter bzw. wassergebundener Decke.

Durchgang von der Straßenseite zur Gartenseite durch ein Metalltor mit Anstrich, weiss, ca. 2 m hoch. Befestigung der Wegefläche zur Gartenseite mit Waschbetonplatten. Die Verlegung weist deutliche Instandhaltungsschäden auf durch verrutschte Platten und Vergrünung.

Einfriedung auf der Gartenseite zum Teil durch einen Maschendrahtzaun, weiteres konnte nicht besichtigt werden.

Insgesamt einfache bis durchschnittlich gestaltete Außenanlagen mit Rasenfläche, Sträuchern und Bäumen (soweit ersichtlich).

Die Außenanlagen machen einen eher ungepflegten Eindruck.

4. Ermittlung des Verkehrswertes

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück in 33378 Rheda-Wiedenbrück, Goethestr. 11 zum Wertermittlungsstichtag 15.12.2023 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch Rheda-Wiedenbrück Blatt 16903 Gemarkung Rheda, Flur 25, Flurstück 973

Grundstücksgröße: 727 m²

4.1. Verfahrenswahl mit Begründung

4.1.1. Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

4.1.1.1. Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d.h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die

Verkehrswertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch die geeignetsten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV sind zur Ermittlung des Verkehrswertes

- das Vergleichswertverfahren
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Gegenstandes der Wertermittlung, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

Die in der ImmoWertV geregelten 3 klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland – wie in den Abschnitten 2 und 3 noch ausgeführt wird – grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

Die Begründung der Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren Ausgangsdaten (das sind die aus dem Gründstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksteilmarkt, zu dem das Bewertungsobjekt gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehenden üblichen Kaufpreisbildungsmechanismen und der Begründung des gewählten

<u>Untersuchungsweges.</u> Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der "Nachvollziehbarkeit" dieses Verkehrswertgutachtens.

4.1.1.2. Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden <u>Marktüberlegungen</u> (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten <u>mindestens zwei</u> möglichst weitgehend voneinander unabhängige <u>Wertermittlungsverfahren angewendet</u> werden. Das zweite Verfahren dient nur zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (i.S.d. § 194 BauGB), d.h. den im nächsten Kauffall <u>am wahrscheinlichsten zu erzielenden</u> Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die <u>wahrscheinlichste</u> <u>Grundstücksnutzung</u> nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am "gewöhnlichen Geschäftsverkehr" im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes. Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die 3 klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswertes heranzuziehen, dessen <u>für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten und Marktanpassungsfaktoren am zuverlässigsten</u> aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) <u>abgeleitet</u> wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die 3 klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d.h. die Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantierenden Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

Vergleichswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise,

Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjektes, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten – Vergleichskaufpreisverfahren oder geeignete Vergleichsfaktoren (z.B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) – Vergleichsfaktoren;

Ertragswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze,

Einflussfaktoren: ortsübliche und nachhaltig erzielbare Mieten;

Sachwertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren,

Einflussfaktoren: Bodenwerte / Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungswertermittlung.

Hinweis: Grundsätzlich sind alle 3 Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

4.1.2. Zu den herangezogenen Verfahren

4.1.2.1. Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorrangig an den allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte

Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut. Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden.

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung
- der Erschließungssituation sowie des beitrags- und abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Bodenrichtwerte werden als "zonale" oder als "punktuelle" Bodenwerte mitgeteilt. Der zonale Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (§196 BauGB). Punktuelle Bodenrichtwerte gelten für eine in der Karte (i.d.R. grundstücksgenau) bezeichnete Lage mit den zum Bodenrichtwert beschriebenen fiktiven Grundstückseigenschaften.¹ Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 3 BauGB).

Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension Euro/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt –, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwertes von dem Vergleichskaufpreis bzw. Bodenrichtwert.

Für die durchzuführende Bewertung liegt ein geeigneter, d.h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf dieser Grundlage, d.h. durch Umrechnung des Bodenrichtwertes auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Zustandsmerkmale des Bewertungsobjektes (ImmoWertV und den nachfolgenden Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

Rheda, Goethestr. 11

¹ "Punktuelle" Bodenrichtwerte werden auch als "lagetypische" Bodenrichtwerte bezeichnet.

4.1.2.2. Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

4.1.2.2.1. Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet. Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV vorgeschrieben ist; und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte ("erforderliche Daten" der Wertermittlung i.S.d. § 193 Abs. 3 BauGB i.V.m. dem zweiten Teil der ImmoWertV) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.

Hinweis: (Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen "erforderlichen Daten" ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die von der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i.d.R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

4.1.2.2.2. Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebaute Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft auf das hier zu bewertende Gesamtgrundstück zu, es ist als Sachwertobjekt einzustufen.

4.1.2.2.3. Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.²

Dies trifft auf das hier zu bewertende Objekt nicht zu, da es sich um kein typisches Renditeobjekt handelt. Dennoch wird das Ertragswertverfahren angewendet. Dies wird wie folgt begründet: Bei mit dem Bewertungsobjekt vergleichbaren Objekten kalkuliert der Erwerber die Rendite seines Objekts, z.B. die eingesparte Miete, die eingesparten Steuern oder die möglichen Fördermittel (Eigenheimzulage etc.).

Für Objekte, die mit dem Bewertungsobjekt vergleichbar sind, stehen die für marktkonforme Ertragswertermittlungen erforderlichen Daten (ortsübliche Mieten, Liegenschaftszinssätze) zur Verfügung.

Die Anwendung eines zweiten Wertermittlungsverfahrens ist grundsätzlich zur Ergebnisstützung unverzichtbar.

Das Ertragswertverfahren (gem. ImmoWertV) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

BGH, Urteil vom 02.02.1990 - III R 173/86 (WF-BIB)2;

4.1.2.2.4. Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z.B. Eigentumswohnungen, Reihenhausgrundstücke) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlten oder (z.B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt. Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren herangezogen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Vergleichswertverfahrens sind, dass

- eine hinreichende Anzahl wertermittlungsstichtagsnah realisierter Kaufpreise für in allen wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften mit dem Bewertungsobjekt hinreichend übereinstimmender Vergleichsgrundstücke aus der Lage des Bewertungsgrundstücks oder aus vergleichbaren Lagen und
- die Kenntnis der zum Kaufzeitpunkt gegebenen wertbeeinflussenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte

oder

- i.S. der ImmoWertV geeignete Vergleichsfaktoren, vom Gutachterausschuss abgeleitet und veröffentlicht (z.B. hinreichend definierte Vergleichfaktoren für Wohnungseigentum)
- Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart und eine Preisindexreihe zur Umrechnung vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsobjekte bzw. vom Stichtag, für den der Vergleichsfaktor abgeleitet wurde, auf den Wertermittlungsstichtag gegeben sind.

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **nicht möglich**, weil

- keine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch
- keine hinreichend differenziert beschriebenen Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

4.2. Bodenwertermittlung

Die Bodenwertermittlung wird auf der Grundlage des für die Lage des Bewertungsgrundstücks veröffentlichten amtlichen Bodenrichtwertes durchgeführt.

Bodenrichtwert mit Definition des Richtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt für die Lage des Bewertungsgrundstücks 290,00 Euro/m² zum Stichtag 01.01.2023.

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Wertermittlungsstichtag = 01.01.2023 Entwicklungsstufe = baureifes Land Baufläche / Baugebiet = Wohnbaufläche

beitrags- und abgabenrechtlicher

Zustand = frei

Bauweise = nicht definiert

Anzahl der Vollgeschosse = I-II

Grundflächenzahl (GFZ) = nicht definiert
Grundstückstiefe = nicht definiert
Grundstücksbreite = nicht definiert

Grundstücksfläche = 600 m², BRW gilt i.d.R. für Flächen von 200 - 900 m²

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks:

Wertermittlungsstichtag = 15.12.2023 Entwicklungsstufe = baureifes Land

Baufläche / Baugebiet = /

beitrags- und abgabenrechtlicher

Zustand = frei

Bauweise = nicht definiert

Anzahl der Vollgeschosse = I Grundflächenzahl (GFZ) = /

Grundstückstiefe = 36 mGrundstücksbreite = 20 mGrundstücksfläche = 727 m^2

Bodenwertermittlung

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 15.12.2023 und die wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwertes auf den beitrags-/abgaben <u>freien</u> Zustand					
Tatsächlicher b/a-Zustand des Bodenrichtwertes (frei)				290,00 Euro/m²	
im BRW nicht enthaltene Beiträg	ge u.ä.				
insgesamt	+	0,00 Euro/m²	+	0,00 Euro/m²	
b/a-freier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassungen)			=	290,00 Euro/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts						
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor			
Stichtag	01.01.2023	15.12.2023	x 1,00	E01		

III. Anpassung wege	en Abweichungen in de	en wertbeeinflussenden 2	Zustands	merkmalen	
Lage	nicht definiert	mittlere Lage	x	1,00	
Fläche (m²)	600	727	х	1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	х	1,00	
Art der Nutzung	Wohnbaufläche	1	х	1,00	
Vollgeschosse	I-II	I	x	1,00	
GFZ	nicht definiert	1	x	1,00	
Bauweise	nicht definiert	1	x	1,00	
Tiefe (m)	nicht definiert	36	x	1,00	
Zuschnitt	nicht definiert	nahezu echteckig	x	1,00	
Sonstiges	1	1	х	1,00	
angepasster b/a-freier Bodenrichtwert				290,00 Euro/m²	
beim Bewertungsobj	ekt noch ausstehende B				
insgesamt		-	0,00 Euro/m²		
Relativer Bodenwer	t		=	290,00 Euro/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwertes	
Relativer Bodenwert	= 290,00 Euro/m²
Fläche	x 727,00 m²
Gesamtbodenwert	= 210.830,00 Euro
Bodenwert	rd. 210.830,00 Euro

Der Bodenwert beträgt

zum Wertermittlungsstichtag 15.12.2023 insgesamt rd.

210.830,00 Euro

Erläuterungen zur Bodenwertermittlung

E01

Der Bodenrichtwert für dieses Grundstück wird für die vergangenen Jahre wie folgt angegeben:

2022: 280,00 Euro/m² 240,00 Euro/m² 2021: 210,00 Euro/m² 2020: 210,00 Euro/m² 2019: 200,00 Euro/m² 2018: 185,00 Euro/m² 2017: 2016: 185,00 Euro/m² 2015: 175,00 Euro/m² 2014: 175,00 Euro/m² 175,00 Euro/m² 2013: 2012: 170,00 Euro/m² 165,00 Euro/m² 2011:

Der Bodenrichtwert wird zum Wertermittlungsstichtag nicht erhöht, da auf Grund der Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt sowie des gesamten Immobilienmarktes seit Mitte 2022 eine Steigerung des Bodenrichtwertes als eher unwahrscheinlich anzunehmen ist.

4.3. Sachwertermittlung

4.3.1. Das Sachwertmodell der Wertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Sachwertes ist in der ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwertes und den Werten der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und Außenanlagen sowie ggf. dem Werteinfluss der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen sonstigen wertbeeinflussenden Umständen abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Wert der Gebäude (Normgebäude zzgl. besonderer Bauteile und besonderer Einrichtungen) ist auf der Grundlage ihrer (Neu)Herstellungswerte unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale

- Objektart,
- Gebäudestandard,
- Restnutzungsdauer (Alterswertminderung),
- Baumängel und Bauschäden und
- sonstige besondere wertbeeinflussende Umstände abzuleiten.

Der Wert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits bei der Bodenwertermittlung mit erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von üblichen Herstellungskosten bzw. Erfahrungssätzen abgeleitet.

Die Summe aus Bodenwert, Wert der Gebäude und Wert der Außenanlagen ergibt, ggf. nach der Berücksichtigung vorhandener und bei der Bodenwertermittlung sowie bei der Ermittlung der (Zeit)Werte der Gebäude und Außenanlagen noch nicht berücksichtigter besonderer wertbeeinflussender Umstände, den vorläufigen Sachwert (=Substanzwert) des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist abschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. I.d.R. ist zur Berücksichtigung der Marktlage ein Zu- oder Abschlag am vorläufigen Sachwert anzubringen. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwertes an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis zum (marktkonformen) Sachwert des Grundstücks.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Marktanpassungsfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

4.3.2. Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten

Die Gebäudeherstellungskosten werden durch Multiplikation des Gebäuderauminhaltes (m³) oder der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten ist noch der Wert von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs)Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjektes in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "Euro/m³ Rauminhalt des Gebäudes" und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer und Baunebenkosten.

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung des Gebäuderauminhaltes oder der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normgebäude" bezeichnet. Zu diesen bei der Rauminhaltsberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, ggf. auch Balkone und Dachgauben. Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu dem für das Normgebäude ermittelten Wert (i.d.R. errechnet als "Normalherstellungskosten x Rauminhalt bzw. Fläche") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Herstellungskosten von Gebäuden mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d.h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungswert (oder Zeitwert) des Normgebäudes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i.d.R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und deshalb bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z.B. Sauna im Einfamilienhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen sowie für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung erforderlichen Finanzierung" definiert sind. Ihre Höhe hängt von der Gebäudeart, vom Gesamtherstellungswert der baulichen Anlagen sowie dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen und damit von der Bauausführung und der Ausstattung der Gebäude ab. Sie sind in den Normalherstellungskosten NKH 2010 enthalten.

Alterswertminderung

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) ist gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 BAnz AT 18.10.2012 B1 als lineare Alterswertminderung zu berechnen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer (RND) wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach auch in der vorrangig substanzorientierten Sachwertermittlung entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig.

Gesamtnutzungsdauer

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer (GND) – nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Nach der vorherrschenden Meinung, wird die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer von Wohngebäuden auf 60 bis 100 Jahre begrenzt.

Baumängel und Bauschäden

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen. Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder durch auf Einzelpositionen bezogene Kostenermittlungen erfolgen. Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird, grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund einer in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, Vorplanung oder Kostenschätzung angesetzt sind.

Besondere wertbeeinflussende Umstände

Unter den besonderen wertbeeinflussenden Umständen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjektes (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der nachhaltig erzielbaren Miete).

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück festverbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen)

Marktanpassungsfaktor

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d.h. den am Markt durchschnittlich (d.h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln. Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger

Sachwert" (=Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d.h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Verkaufspreise angepasst werden. Das erfolgt mittels eines Marktanpassungsfaktors.

Dieser sog. Marktanpassungsfaktor ist durch Nachbewertungen aus realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechneten vorläufigen Sachwerte (= Substanzwerte) abzuleiten. Es ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Marktanpassungsfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

4.3.3. Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung	Wohnh	naus	Garage +	Anbauten
Berechnungsbasis: - Brutto-Grundfläche (BGF)	258,66	m²	105,55	m²
Baupreisindex 15.12.2023 (2010=100)	179,11		179,11	
Normalherstellungskosten (inkl. BNK)				
- NHK modifiziert im Basisjahr (2010)	766,29	Euro/m ² BGF	755,00	Euro/m ² BGF
- NHK am Wertermittlungsstichtag	1.372,48	Euro/m ² BGF	1.352,26	Euro/m ² BGF
Herstellungswert (inkl. BNK)				
Normgebäude	355.006,46	Euro	142.731,23	Euro
- Abschlag Regionalfaktor entfällt	0,00	Euro	0,00	Euro
- besondere Bauteile	0,00	Euro	0,00	Euro
- besondere Einrichtungen	0,00	Euro	0,00	Euro
Gebäudeherstellungskosten (inkl. BNK)	355.006,46	Euro	142.731,23	Euro
Alterswertminderung	linear		linear	
- Gesamtnutzungsdauer (GND)	80		60	
- Restnutzungsdauer (RND)	11		1	
- prozentual	86,25	%	98,33	%
- Betrag	306.193,07	Euro	140.352,38	Euro
Zeitwert (inkl. BNK)				
- Gebäude (bzw. Normgebäude)	48.813,39	Euro	2.378,85	Euro
- besondere Bauteile	0,00	Euro	0,00	Euro
- besondere Einrichtungen	0,00	Euro	0,00	Euro
Gebäudewert (inkl. BNK)	48.813,39	Euro	2.378,85	Euro

_	288.300,00 Euro
Sachwert des gesamten Grundstücks	288.310,88 Euro
sonstige besondere wertbeeinflussende Umstände	-2.200,00 Euro
Sicherheitsabschlag, da keine Innenbesichtigung ermöglicht wurde, pauschal 10 %	-32.278,99 Euro
marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks	322.789,86 Euro
Marktanpassungsfaktor	1,22
vorläufiger Sachwert	264.581,85 Euro
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	210.830,00 Euro
Wert der Gebäude und Außenanlagen	53.751,85 Euro
Wert der Außenanlagen	2.559,61 Euro
Gebäudewert insgesamt	51.192,24 Euro

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010)

Ermittlung des Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 18. Oktober 2012 BAnz AT 18.10.2012 B1 Seite 21 von 49

Tabelle 1: Beschreibung der Gebäudestandards für treistehende Ein- und Zweifamilienhäuser. Doppelhäuser und Reihenhäuser

Die Beschreitung der Gebäuteetundunds ist beispiellieft und dant der Orienterung. Sie kann nicht alle in der Prixis auftresenden Standardmerkmäß auführen. Medomals, die die Tabelle nicht beschreibt, sind zusätzlich sachventändig zu berücksichtigen. Es mitsen nicht alle aufgeführten Manunale zutraffen. Die in der Tabelle singegebenen Jehreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gißtigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrefe Bewechungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestanderds besieht auf dem Bezugsjehr der NHK (Jahr 2010).

	—		Standardatufe 3		1 5	Wilgungs
Autherwance	Hokrischwerk, Ziegelmeuer- werk: Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserze- mentplatten, Bitumsen- schindeln oder einfachen Kunststoffslatten: kein oder deutlich nicht zeitgemißer Wähmeschutz (vor ca. 1980)	em-/zweschafiges Misser- werk, z. B. Gitterziegel oder Hörföllocksteiner verputzt und gestöchen oder Hötz- verbleidung: nicht zeitgemä- ber Witmeschutz (vor cs. 1995)	ein-Zweischaliges Mauer- werk, z. B. aus Leichtzie- gelt, Kabsandstrinen, Gra- beforsteinen: Edelputz. Warmedämmiertundsys- tem oder Warmedämmputz (nach de., 1985)	Vertilendmannerk, zwei- achelig, hinterführer, Vor- hanglessede (z. B. Natur- achlefer); Wermedilmmung (nach ca. 2005)	aufwerdig gastaltete Fassa- den mit konstruktiver Glie- denung (Saukonstellungen, Erker etc.), Scottbetror-Fer- ligteile, Nidurateintassacie, Elemente aus Küpfer-(Ele- valbisch, mehrgeschossige Glasfassadert Oltersung im	23
Dech	Dechappe. Fesercement- platten/Wellplatten; keine his geringe Dechdilanmung	einfeche Betondachsteine oder Tondachsreget, Bitu- menschindeln, nicht zeitge- mäße Dachdämmung (vor ca. 1986)	Fasezzement-Schinideln, be- schichtete Betondschaftelne und Tondscheingel, Follen- abdichtung: Rinnen und Follrohne aus Zinkleboth; Dachdämmung (rach cn. 1995)	glasierte Toridechziopel, Flacindachausbildung Nw. alt. Dachterrasson; Kor- struktion in Brettschlichtholz, achwere Meselvflachlecht, besondern Dachtoman, z. B. Mansardso-, Walm- dach; Aufsparrendimmung, überckunhachnittliche Därm- mung Inach ca. 2005)	Passivhausstandard hochwertige Endeckung z. B. aus Schlefer oder Kupfer, Dachbegrürung, befahrbarus Flachdach, auf- wundig gegleckete Oech- landschaft, sichtbare läd- gendachkonstruktioner; flinnen und Faffrohre aus Kupfer; Diemmung im Pas- sivhausstandard.	15
Ferater und Außentüren	Einfachverglasung, einfache Hobstüren	Zweitschvergksung (vot cs. 1985): Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmsschutz (vor cs. 1995)	Zweifachvergiteung (nach ce, 1995). Rollfetten (menu- ell). Heustür mit zeitgemä- Bem Wärnneschutz (nach ce, 1995)	Dostachverglasung, Son- nenachutzglas, aufwendi- gere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Tür- mrlage z. B. mit Seitenteil. Desonderer Entinichschutz	große feststehende Fere- terflächen, Specialvergle- sung (Schall- und Sonnen- schutz), Außentüren in hochwertigen Meterialien	31
Innerwände und -tören	Fachworkwände, einfache Putza*Lehmputze, einfache Kefaunstricher, Füllungstö- ren, gestrichen, mit einfa- chen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innen- wände, nicht tragende Wilnde in Leichtbauweise fz. S. Hökständerwände mit Gipskartonij, Gipscheleri, leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innerweinde in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmebreit geldtle Ständerkonstruktionen; achwere Türer. Holzzargen	Sichtmauerwerk, Warchvertffekingen @fotzpanierlej: Messivhototiven, Schiebe- tizelemente, Glastiren, smikturioria Türtilätter	gestaltete Wandelbitufe (z. B. Pfellervorfagen, abge- setzte oder geschwungene Wandparben), Vertaltekingen (Edelhotz, Metall), Akustri- putz, Brandschutzverklei- dung; narmhohe aufwendige Türnkinnertis	
Dicken- konstruktion und Treppen	Hotzbalkondocken ohne Füllung, Spellerputz; Weich- hotztreppen in einfacher An und Ausführung, kein Trits- schallschutz.	Hobbsekenciecken mit Fül- king, Kappendocker: Stahl- oder Harthoktrappen in ein- techer Art und Austührung	Baton- und Hotzeskande- cker mit Tritt- und Luft- schallschutz (z. B. schwin- mender Estrich), geradisu- fige Treppen sun Stahlbeton oder Stahl. Harfentroppe. Trittschallschutz	Decken mit größerer Spanweite, Deckennerkei- dung friehzenstele/Kasset- sert; gewendelte Trieppen aus Statelbeton oder Stark, Hertholzhieppenselage in Dessene Art und Ausführung	Decken mit großen Spenn- weiter, gegledert. Decken- vertalelungen (Edelholz, Motell) orens Starifoscon- Motell- oder Harrinstrag- penerlage mit hochwerti- gem Gelfinder	33
Fußlödden	onne Beltig	Lindeum-, Teppich-, Lami- nat- und PVC-Böden einfa- oher Art und Ausführung	Lindsum, Teppich, Limi- net- und PVC-Böden bes- serer Art und Ausführung. Flesen, Kunststeinplatten	Naturateirplatten, Fertigper- heit, hochwertige Fleeen, Terrazzobeleg, hochwertige Messyholztötten auf ge- diennter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Naturaleinplat- ter, hochwertige Estelhob- boden auf pedammter Un- terkonstruktion	5
Sentār- sinnshtungen	einfaches Bad mit Stend- WC, Installation suf Putz, Ofenbenanstrich, einfache PVC-Bodenbelfige	Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wund- und Boderfliesen, teilweise geffest	T Bad mit WC, Dusche und Badewenne, Gäste-WC; Wand- und Boderflasen, raumhoch gefässt	1 – 2 Bäder mit f\(\psi\), zweit Weschbecken, f\(\psi\), Bidet/ Urinat, Gäste-WC, boder- gleiche Dusche: Ward- und Boderffesen; jeweils in ge- nobener Qualitit.	metvere großcügige, hoch- wertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wind- und Bodenplatten (oberflächen- stnäturiert, Enzel- und Flä- chendekont)	
Helzung	Einzelöfen, Schwerkrafthei- nung	Fem- oder Zentralheizung, einfache Wernfuffheizung, einzelne Gesaußenwand- therman, Nachtstromspei- chen, Fußbodenheizung (vor de. 1985)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentrelheitung Niedertemperatur- oder Breinwertkessel	Fußbodenheitung, Solarkol- lektoren für Warmwassen- erzeugung, zusätzlicher Kurrinanschlüss	Solarkollektoren für Warm- wasserezinugung und Hei- zung Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Sys- terne: zul-wendige zusätzli- che Karmaniage	<u>:</u> 8:
Somtige technische Ausstattung	sehr wenige Stecktisten, Schelter und Sicherungen, luin Fehlbratromachutz- schalter (Fi-Schalter), Lei- tungen tellweise auf Putz	werage Steckscown, Schal- ter and Sicherungen	zeitgemäße Arzahl an Steckdosen und Lichtaus- lässien, Zählerschmik lab ca. 1985) mit Untervertei- lung und Kippsicherungen	zwirniche Stecktösen und Lichtsvellisse, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetsuscher, mehrere LAN- und Femsei- erschlüsse	Video- und zentrale Alem- entage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanle- ge, Bussystem	8

Gewichtung der ausstattungsbezogenen NHK 2010 für das Wohnhaus

Typ 1.01 Freistehende Einfamilienhäuser mit Erdgeschoss, voll ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert

Nach sachverständiger Würdigung werden den in der vorherigen Tabelle angegebenen Standardmerkmalen die zutreffenden Standardstufen zugeordnet. Eine Mehrfachnennung ist möglich, wenn die verwendeten Bauteile Merkmale mehrerer Standardstufen aufweisen, z.B. im Bereich Fußboden 50 % Teppichbelag und 50 % Parkett.

		Standardstufe				
	1	2	3	4	5	Wägungs anteil
Außenwände	1,0					23
Dächer		1,0				15
Außentüren und Fenster		1,0				11
Innenwände- und Türen			1,0			11
Deckenkonstruktion und Treppen		0,5	0,5			11
Fußböden		0,5	0,5			5
Sanitäreinrichtungen		1,0				9
Heizung		1,0				9
Sonstige technische Ausstattung		1,0				6
						100
Kostenkennwert für o.g.						
Gebäudeart in Euro/m ² BGF	655	725	835	1005	1260	

	Anteil Stan	dardstufe x	Wägungsar	nteil x Koste	enkennwert	
Außenwände	150,65 €					150,65 €
Dächer		108,75€				108,75 €
Außentüren und Fenster		79,75€				79,75 €
Innenwände- und Türen			91,85€			91,85 €
Deckenkonstruktion und Treppen		39,88€	45,93 €			85,80 €
Fußböden		18,13€	20,88 €			39,00 €
Sanitäreinrichtungen		65,25€				65,25 €
Heizung		65,25€				65,25 €
Sonstige technische Ausstattung		43,50€				43,50 €

gewichtete, ausstattungsbezogene NHK 2010 / m² BGF =

729,80 €

Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

tabellierter NHK 2010 Grundwert = $729,80 \text{ Euro/m}^2 \text{ (BGF)}$ Werteinfluss wegen: Einliegerwohnung x 1,050 Werteinfluss wegen: / x 1,000 Werteinfluss wegen: / x 1,000

Regional- und objektspezifische Modifizierungen:

Für die Garagen samt Anbauten bestehend aus Abstellräumen, einem Flur und einem WC-Raum werden 755,- Euro/m² BGF angesetzt, das entspricht dem Mittelwert für Garagen und eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohngebäuden mit einfachem Ausstattungsstandard.

Besonders zu veranschlagende Bauteile

besondere Bauteile	Herstellungswert (ohne BNK)	Zeitwert (inkl. BNK)
- 1 Kelleraußentreppe	-	800,00 Euro
- 1 Hauseingangstreppe		200,00 Euro
- 1 Außentreppe zum Garten		100,00 Euro
- 2 Dachgauben		1.000,00 Euro
Summe		2.100,00 Euro

Die in Ansatz gebrachen Werte beruhen auf üblichen Kostenansätzen und Erfahrungswerten des Sachverständigen.

Besonders zu veranschlagende Einrichtungen

besondere Einrichtungen	Herstellungswert (ohne BNK)	Zeitwert (inkl. BNK)		
1	-		0,00	Euro
Summe			0,00	Euro

Die in Ansatz gebrachen Werte beruhen auf üblichen Kostenansätzen und Erfahrungswerten des Sachverständigen.

Sonstige besondere wertbeeinflussende Umstände

	Wertbeeinflussung insg.
- Schäden am Außenputz	-1.000,00 Euro
- Schäden an der Verglasung der Haustür	-100,00 Euro
- diverse kleinere Schäden, pauschal	-1.000,00 Euro
- Schäden an der Garage	-100,00 Euro
Summe	-2.200,00 Euro

Die in Ansatz gebrachen Werte beruhen auf üblichen Kostenansätzen und Erfahrungswerten des Sachverständigen.

Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung des Gebäuderauminhalts (Bruttorauminhalts BRI) bzw. der Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen BGF) wurde auf der Grundlage der in den vom Bauordnungsamt zur Verfügung gestellten Bauakten enthaltenen Bauzeichnungen durchgeführt. Die Berechnung weicht evtl. teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 1987) ab; sie ist deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17); beim BRI z.B.:

- nur Anrechnung von üblichen / wirtschaftlich vollwertigen Geschosshöhen,
- im wesentlichen nur Anrechnung der Gebäudeteile a und teilweise b bzw.
- teilweise Nichtanrechnung der Gebäudeteile c (z.B. Balkone) bei der BGF z.B.:
- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z.B. Balkone),
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen.

Herstellungswert

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Jahr 2010 (Basisjahr) angesetzt. Der Ansatz der NHK wurde aus der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 BAnz AT 18.10.2012 B1 entnommen.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die allgemeinen Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis des Bundesbaupreisindexes am Wertermittlungsstichtag und dem Bundesbaupreisindex im Basisjahr (=100). Der Bundesbaupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wurde beim Statistischen Bundesamt erfragt und mit den Angaben in [1], Band II, Abschnitt 4.04.1 verglichen.

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zum Herstellungswert des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Rauminhalts- bzw. Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit im Wert des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst.

Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungs- bzw. Zeitwertzuschläge. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in [1], Band II, Abschnitt 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihrem Herstellungs- bzw. Zeitwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Band II, Abschnitt 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) sind gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 BAnz AT 18.10.2012 B1 in den Normalherstellungskosten NHK 2010 enthalten.

Außenanlagen

Die Außenanlagen wurden pauschal mit 5 % des Gebäudewertes inklusive Baunebenkosten ermittelt

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche Gesamtnutzungsdauer ergibt sich aus der Gebäudeart sowie dem Gebäudestandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen. Die durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer wird bei Einfamilienhäusern mit 60 bis 80 Jahren, bei Mehrfamilienhäusern mit 70 Jahren angenommen. Auf Empfehlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh werden hier 80 Jahre angesetzt.

Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer ist die Differenz aus üblicher Gesamtnutzungsdauer und tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag zugrunde gelegt. Diese wird allerdings verlängert (d.h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wurde das in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 BAnz AT 18.10.2012 B1 enthaltene Modell zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, angewandt.

Aus den durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen lässt sich keine Verlängerung der Restnutzungsdauer ableiten.

Die Restnutzungsdauer beträgt somit 11 Jahre für das Wohnhaus.

Alterswertminderung

Die Berechnung der Alterswertminderung der Gebäude wurde gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 BAnz AT 18.10.2012 B1 als lineare Alterswertminderung berechnet.

Wertminderung wegen Baumängel und Bauschäden

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten bzw. der hierdurch (ggf. "gedämpft" unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

Marktanpassungsfaktor

Der objektartspezifische Marktanpassungsfaktor wird in der Regel auf der Grundlage

- der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der in [1], Band II, Abschnitt 3.03. veröffentlichten Werte sowie eigener Ableitungen des Sachverständigen bestimmt und angesetzt.

Der Marktanpassungsfaktor wird hier unter Berücksichtigung der Angaben im Grundstücksmarktbericht 2023 für den Kreis Gütersloh mit 1,22 angesetzt.

Sicherheitsabschlag

Wie bereits ausgeführt war Innenbesichtigung nicht möglich.

Es herrscht insoweit erhebliche Unklarheit über die tatsächliche Beschaffenheit sowie Ausstattung oder Zuschnitt des Wohnhauses. Einerseits ist schon für diese Unsicherheit ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Andererseits ist erfahrungsgemäß kaum davon auszugehen, dass bei Objekten, wie dem vorliegenden, Mängel oder Schäden in keiner Weise vorliegen werden. Weiterhin ist der Eindruck von der Außenbesichtigung her tendenziell zu berücksichtigen. Dieser war insgesamt als ausreichend einzustufen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie des Eindrucks bei der Außenbesichtigung und der Höhe des Ausgangswertes wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von ca. –10 % des Ausgangswertes als angemessen erachtet.

4.4. Ertragswertermittlung

4.4.1. Das Ertragswertmodell der Wertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswertes ist in der ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswertes basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Einnahmen (Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Einnahmen wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags) Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswertes (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarkeit durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil wird als angemessener Verzinsungsbetrag des Bodenwertes, durch Multiplikation des Bodenwertes mit dem Liegenschaftszinssatz, bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwertes dar.)

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der (Ertrags)Wert der baulichen und sonstigen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "Wert der baulichen und sonstigen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende Grundstücksbesonderheiten (besondere wertbeeinflussende Umstände), die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswertes nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswertes aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des nachhaltig erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

4.4.2. Erläuterungen der bei der Ertragswertermittlung verwendeten Begriffe

Rohertrag

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrages ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen.

Weicht die tatsächliche Nutzung von den Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrages die für eine übliche Nutzung nachhaltig erzielbaren Einnahmen zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten sind Aufwendungen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufen erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Abschreibung, die Betriebskosten, die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Die Abschreibung ist gemäß ImmoWertV durch Einrechnung in den Rentenbarwertfaktor für die Kapitalisierung des auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallenden Anteils des (Grundstücks)Reinertrags berücksichtigt. Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es dient auch zur Deckung der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Mietzahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

Zur Bestimmung des Reinertrages werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert

Dies ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem Ertragswert des Objektes.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet. Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch

wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objektes, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig.

Besondere wertbeeinflussende Umstände

Unter den besonderen wertbeeinflussenden Umständen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjektes (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand oder Abweichungen von der nachhaltig erzielbaren Miete).

4.4.3. Ertragswertberechnung

		Nutz- bzw.	tatsächliche Nettokaltmiete		
Gebäude	Einheit	Wohnflächen (m²)	(Euro/m²)	monatlich (Euro)	jährlich (Euro)
Wohnhaus	Erdgeschoss	74,67	nicht bekannt	1	/
	Dachgeschoss	54,51	nicht bekannt	1	/
Garagen sar	nt Anbauten	90,00	nicht bekannt	1	/
Summe			-	0,00	0,00

		Nutz- bzw.	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
Gebäude	Einheit	Wohnflächen		monatlich	jährlich
		(m²)	(Euro/m²)	(Euro)	(Euro)
Wohnhaus	Erdgeschoss	74,67	6,30	470,42	5.645,05
	Dachgeschoss	54,51	6,20	337,96	4.055,54
Garagen sar	mt Anbauten	90,00		50,00	600,00
Summe		219,18	-	858,38	10.300,60

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt. Der Einfluss einer eventuellen Mietabweichungen wird als sonstiger wertbeeinflussender Umstand in der Wertermittlung berücksichtigt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		10.300,60 Euro
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(27 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		2.781,16 Euro
jährlicher Reinertrag	=	7.519,44 Euro
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des		
Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist)		
0,8 % von 210.830,00 Euro		
(Liegenschaftszinssatz x anteiliger Bodenwert)	-	1.686,64 Euro
Ertrag der baulichen Anlagen	=	5.832,80 Euro
Vervielfältiger (gem. Anlage zur ImmoWertV)		
bei p = 0,8 % Liegenschaftszinssatz		
und n = 11 Jahren Restnutzungsdauer	<u>x</u>	10,370
Ertrag der baulichen Anlagen	=	60.486,08 Euro
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	210.830,00 Euro
vorläufiger Ertragswert	=	271.316,08 Euro
sonstige wertbeeinflussende Umstände		-2.200,00 Euro
	=	269.116,08 Euro
Sicherheitsabschlag, da keine Innenbesichtigung ermöglicht wurde, pauschal 10 %		-26.911,61 Euro
marao, padoonar 10 /0		20.011,01 Eu10
Ertragswert		242.204,48 Euro

4.4.4. Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohnflächen

Die Berechnung der Wohnflächen wurde durch den Sachverständigen auf der Basis der von der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Bauakten bzw. Bauzeichnungen durchgeführt.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrages ist die aus dem Grundstück ortsüblich und marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Sie wird auf der Grundlage von Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus der Mietpreissammlung des Sachverständigen und
- ggf. aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet.

Für das hier zu bewertende Objekt wird unter Berücksichtigung der Angaben im Mietspiegel 2022 der Stadt Rheda-Wiedenbrück für das Erdgeschoss eine Nettokaltmiete von 6,30 Euro/m² Wohnfläche und für das Dachgeschoss eine Nettokaltmiete von 6,20 Euro/m² Wohnfläche für das Dachgeschoss als angemessen und marktüblich erzielbar angesehen.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (vorrangig insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, tlw. auch auf Euro/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden die in [1], Band II, Abschnitt 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz

Der objektspezifische Liegenschaftszinssatz wird auf der Grundlage

- der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der in [1], Band II, Seite 3.04/1/5 ff. veröffentlichten Bundesdurchschnittswerte sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen

bestimmt und angesetzt.

In [1] sind die bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d.h. des Gesamtgrundstückswertes) angegeben.

Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer ist die Differenz aus üblicher Gesamtnutzungsdauer und tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag zugrunde gelegt. Diese wird allerdings verlängert (d.h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wurde das in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 BAnz AT 18.10.2012 B1 enthaltene Modell zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, angewandt.

Aus den durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen lässt sich keine Verlängerung der Restnutzungsdauer ableiten.

Die Restnutzungsdauer beträgt somit 11 Jahre für das Wohnhaus.

Sonstige besondere wertbeeinflussende Umstände

	Wertbeeinflussung insg.
- Schäden am Außenputz	-1.000,00 Euro
- Schäden an der Verglasung der Haustür	-100,00 Euro
- diverse kleinere Schäden, pauschal	-1.000,00 Euro
- Schäden an der Garage	-100,00 Euro
Summe	-2.200,00 Euro

Die in Ansatz gebrachen Werte beruhen auf üblichen Kostenansätzen und Erfahrungswerten des Sachverständigen.

Sicherheitsabschlag

Wie bereits ausgeführt war Innenbesichtigung nicht möglich.

Es herrscht insoweit erhebliche Unklarheit über die tatsächliche Beschaffenheit sowie Ausstattung oder Zuschnitt des Wohnhauses. Einerseits ist schon für diese Unsicherheit ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Andererseits ist erfahrungsgemäß kaum davon auszugehen, dass bei Objekten, wie dem vorliegenden, Mängel oder Schäden in keiner Weise vorliegen werden. Weiterhin ist der Eindruck von der Außenbesichtigung her tendenziell zu berücksichtigen. Dieser war insgesamt als ausreichend einzustufen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie des Eindrucks bei der Außenbesichtigung und der Höhe des Ausgangswertes wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von ca. –10 % des Ausgangswertes als angemessen erachtet.

4.5. Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

4.5.1. Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Wahl der Wertermittlungsverfahren" dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d.h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswertes. Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objektes (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

4.5.2. Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjektes werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Sachwertobjekt erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens von Interesse. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

4.5.3. Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Sachwert wurde mit rd. 288.300,00 Euro,

Der Ertragswert mit rd. 242.204,48 Euro ermittelt.

4.5.4. Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d.h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten..

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Sachwertobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,0 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 0,5 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für die Ertragswertermittlung in mittlerer Qualität

und für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, regionaler Sachwertfaktor) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten <u>Marktkonformität der Verfahrensergebnisse</u> wird deshalb dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,5 (b) und dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,7 (d) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Sachwertverfahren das Gewicht 1,0 (c) \times 0,7 (d) = 0,70 das Ertragswertverfahren das Gewicht 0,5 (a) \times 0,5 (b) = 0,25

Das <u>gewogene</u> Mittel aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:

[288.300,00 Euro x 0,70 + 242.204,48 Euro x 0,25] / 0,95 = 276.169,60 Euro

rd. 276.000,00 Euro

5. Ergebnis der Verkehrswertberechnung

Der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück in 33378 Rheda-Wiedenbrück, Goethestr. 11

Grundbuch Rheda-Wiedenbrück Blatt 16903 Gemarkung Rheda, Flur 25, Flurstück 973 Grundstücksgröße 727 m²

wird zum Wertermittlungsstichtag 15.12.2023 mit rd.

276.000,00 Euro

in Worten: zweihundertsechsundsiebzigtausend Euro

ermittelt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Rheda-Wiedenbrück, den 30.01.2024	
	Dipl. Ing. J. A. Bergkemper

6. Literaturverzeichnis

6.1. Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter**, **Hans Otto**: Grundstücksbewertung, Arbeitsmaterialien; Loseblattsammlung, WertermittlungsForum, Sinzig 2004
- [2] **Sprengnetter, Hans Otto u.a**.: Grundstücksbewertung, Lehrbuch; Loseblattsammlung, WertermittlungsForum, Sinzig 2004

Marktbericht 2023 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh Übersicht über den Grundstücksmarkt im Kreis Gütersloh

Mietspiegel 2022 für die Stadt Rheda-Wiedenbrück, letzte Fassung vom 01.07.2022, herausgegeben von der Stadt Rheda-Wiedenbrück und dem Mieterbund Ostwestfalen-Lippe e.V.

6.2. Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGB1. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGB1. I 1990 S 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I 1993 S. 466)

ImmoWertV:

Immobilienwertermittlungsverordnung vom 01.01.2022 (BGBI. I S. 2805)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinie i.d.F. der Fassung vom 01. März 2006 (Banz. Nr. 108a vom 10. Juni 2006, Berichtigung vom 01. Juli 2006 Banz. Nr. 121 S 4798)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGB1. I S. 1658)

Sachwertrichtlinie:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL) vom 05. Sept. 2012, veröffentlicht am 18. Okt. 2012, vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

7. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Fotos mit Beschriftung	2
Anlage 2: Auszug aus der Straßenkarte	10
Anlage 3: Auszug aus dem Stadtplan	11
Anlage 4: Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1:1000	12
Anlage 5: Lageplan	13
Anlage 6.: Grundriss KG 1954	14
Anlage 6.1: Grundriss EG 1954	15
Anlage 6.2: Grundriss EG 2005	16
Anlage 6.3: Grundriss DG 1954	17
Anlage 6.4: Schnitte 1959	18
Anlage 6.5: Schnitt Anbau 2005	19
Anlage 6.6: Ansicht von Osten (2005)	20
Anlage 6.7: Ansicht von Norden (1954)	21
Anlage 6.8: Ansicht von Westen und Süden (1954)	22
Anlage 7: Berechnung der Brutto-Grundfläche	23
Anlage 8: Berechnung der Wohnflächen	24

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung (auch auszugsweise) durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verfassers gestattet.

Anlage 1: Fotos mit Beschriftung



"Goethestraße", Blick Richtung Süden



"Goethestraße", Blick Richtung Norden



Straßenseite, Ansicht von Südosten



Straßenseite, unbefestigte Zufahrt zur Garage



Detail Garage, Schaden an der Dachrandverkleidung



Detail Fassade, Ansicht von Südosten



Detail Dach mit Gaube



Detail Anschluss Dach / Garage



Detail Fassade, Anbau Garage



Detail Dach, Dachflächenfenster



Detail Fassade



Hauseingang, Ansicht von Osten



Hauseingang, Ansicht von Osten



Hauseingangstür, Schäden an der Türverglasung



Detail Fassade



Straßenseite, Blick Richtung Nordwesten



Straßenseite, Blick Richtung Südosten



Straßenseite, Ansicht von Nordosten



Straßenseite, Ansicht von Nordosten



Straßenseite, Ansicht von Nordosten, Blick Richtung Gartenseite



Kelleraußentreppe auf der Nordseite des Objektes

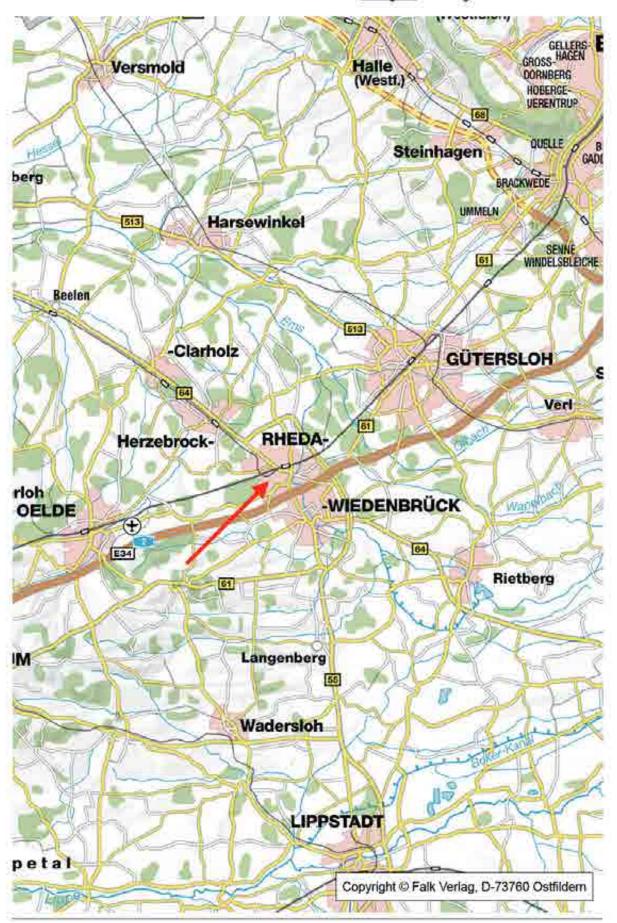


Standort "Widukindstraße": Blick zur Gartenseite des Objekts Richtung Osten



Standort "Widukindstraße": Blick zur Gartenseite des Objekts Richtung Osten

Anlage 2: Auszug aus der Straßenkarte



Anlage 3: Auszug aus dem Stadtplan





Kreis Gütersloh Katasteramt

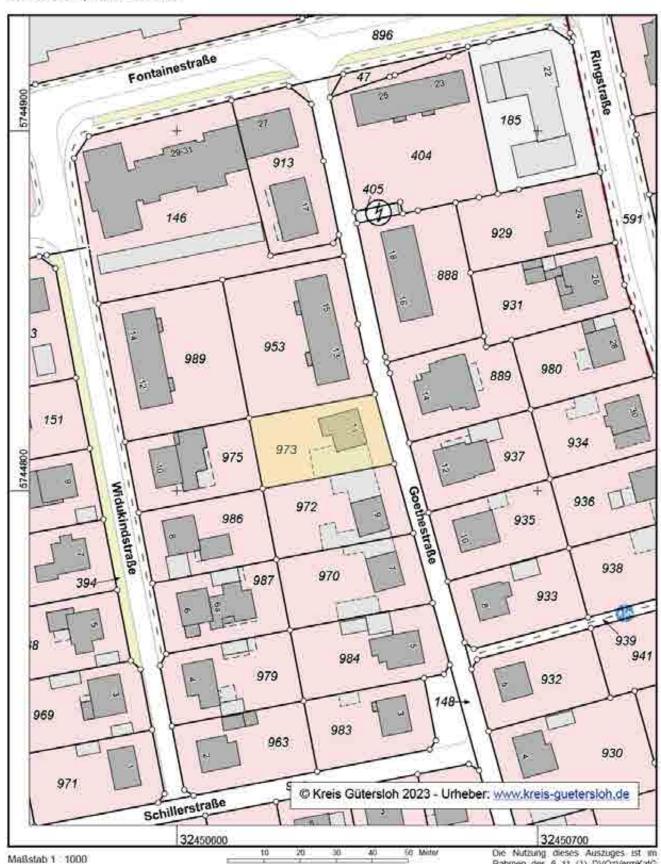
Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersioh

Flurstück: 973 Flur: 25 Gemarkung: Rheda Goethestraße 11, Rheda-Wiedenbrück

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

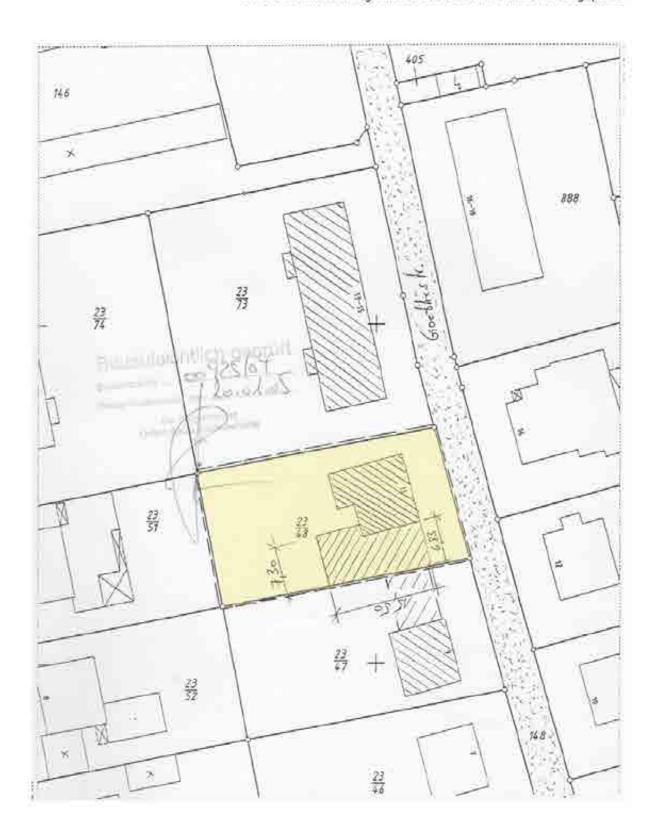
Flurkarte NRW 1: 1000

Erstellt: 30.11.2023 Zeichen: 2023-06652

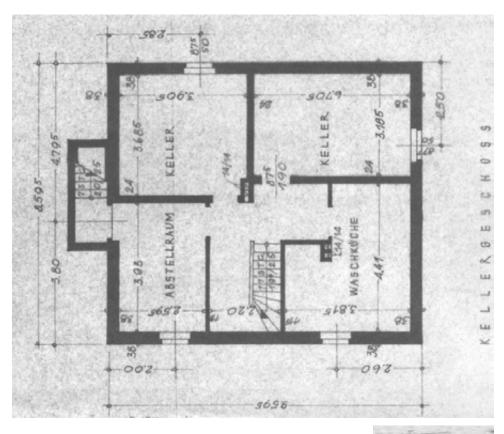


Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzvermKatG-NRW zulässig Zuwderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt

Anlage 5: Lageplan Ohne Maßstab (Kopie aus den Bauakten) Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.

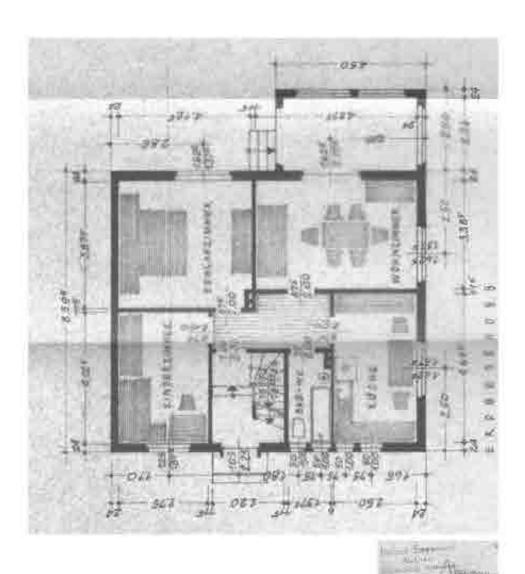


Anlage 6.: Grundriss KG 1954
Ohne Maßstab
(Kopie aus den Bauakten)
Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.

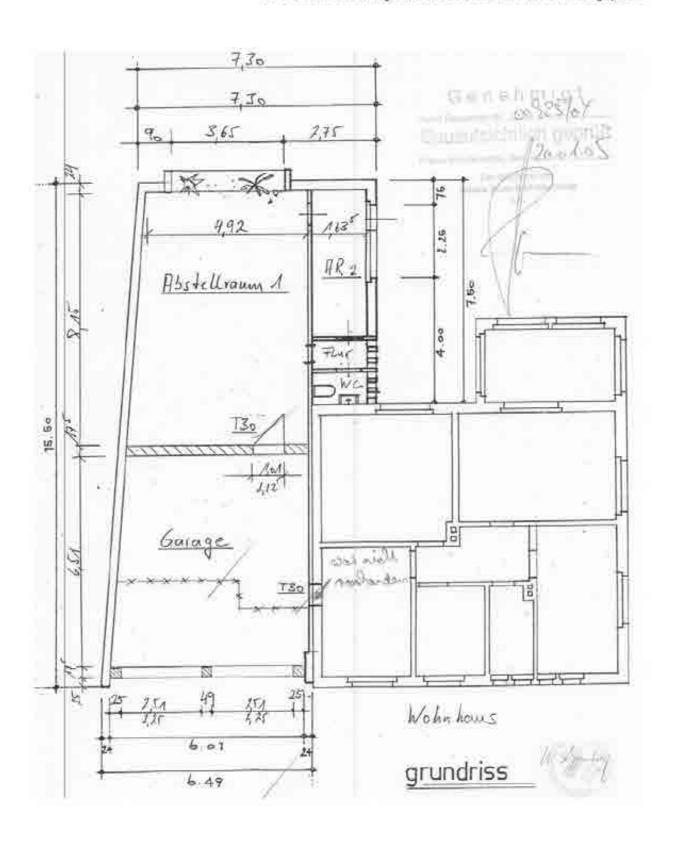




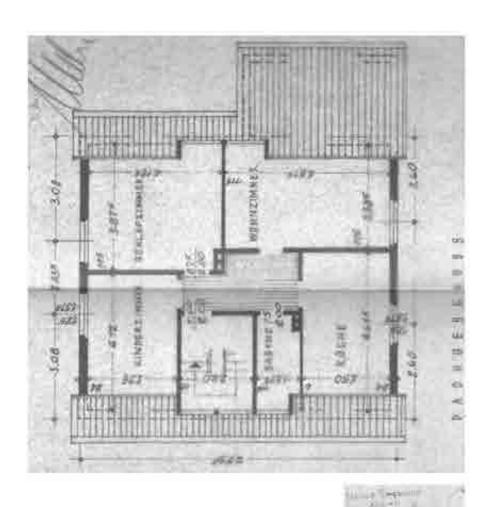
Anlage 6.1: Grundriss EG 1954 Ohne Maßstab (Kopie aus den Bauakten) Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.



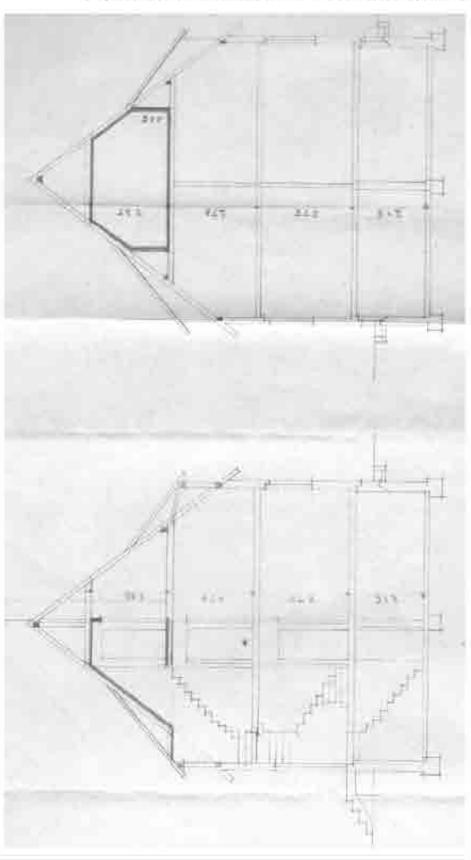
Anlage 6.2: Grundriss EG 2005 Ohne Maßstab (Kopie aus den Bauakten) Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.



Anlage 6.3: Grundriss DG 1954 Ohne Maßstab (Kopie aus den Bauakten) Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.

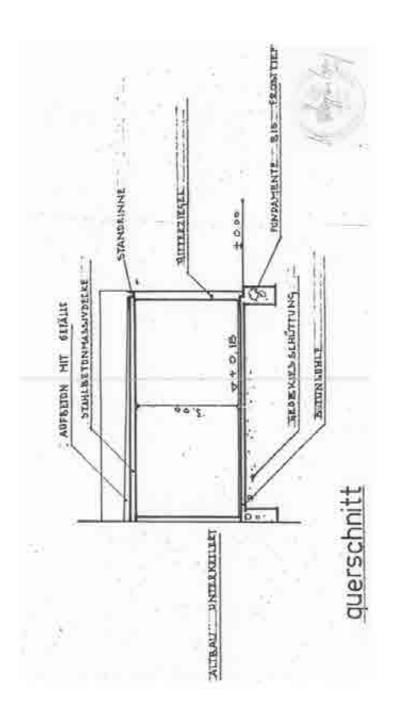


Anlage 6.4: Schnitte 1959 Ohne Maßstab (Kopie aus den Bauakten) Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.





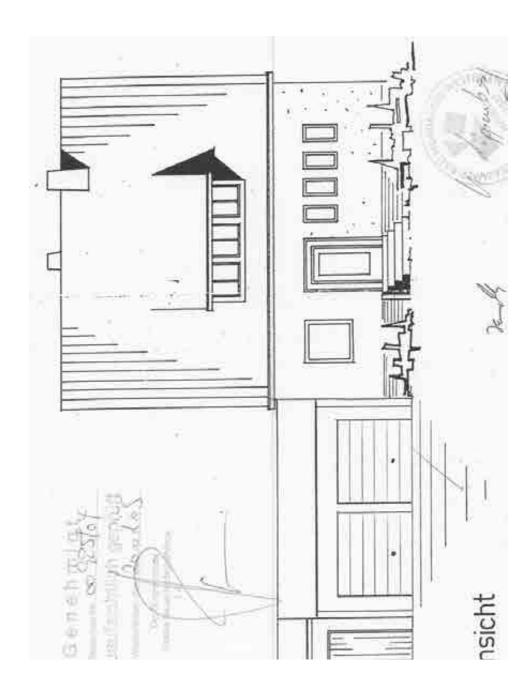
Anlage 6.5: Schnitt Anbau 2005 Ohne Maßstab (Kopie aus den Bauakten) Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.



Anlage 6.6: Ansicht von Osten (2005)

Ohne Maßstab

(Kopie aus den Bauakten) Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.

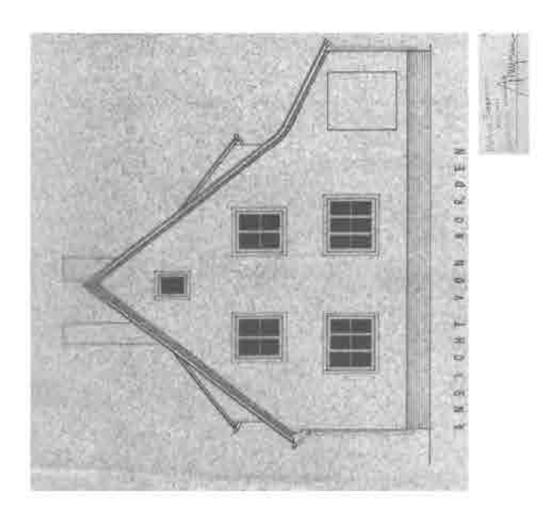


Anlage 6.7: Ansicht von Norden (1954)

Ohne Maßstab

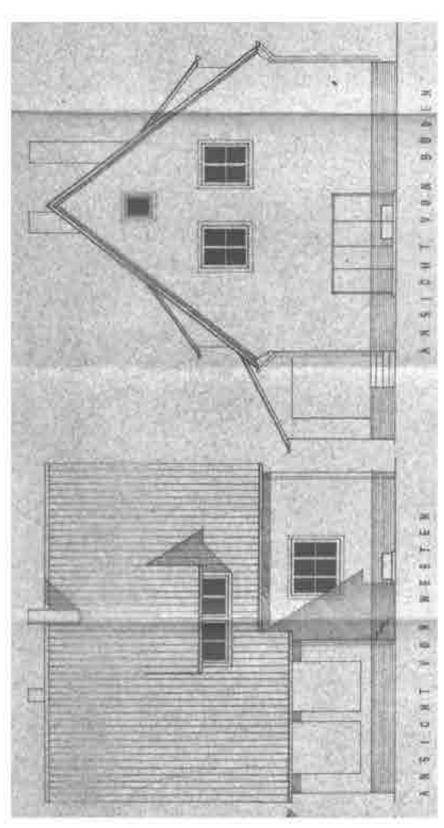
(Kopie aus den Bauakten)

Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.



Anlage 6.8: Ansicht von Westen und Süden (1954) Ohne Maßstab (Kopie aus den Bauakten)

Die Übereinstimmung mit der Bausubstanz wurde nicht geprüft.





105,66 m²

Anlage 7: Berechnung der Brutto-Grundfläche

Die Berechnung der Brutto-Grundfläche wurde durch den Unterzeichnenden auf der Basis der von der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Bauzeichnungen erstellt.

Berechnung der Brutto-Grundfläche

Wohnhaus													
KG	8,595 m	х	9,595	m	Х	1,0	Х	1,0	=	82,469	m²		
EG	8,595 m	х	9,595	m	x	1,0	х	1,0	=	82,469	m²		
	4,500 m	X	2,500	m	X	1,0	Х	1,0	=	11,250	m²		
DG	8,595 m	x	9,595	m	х	1,0	х	1,0	=_	82,469	m ²		
										258,657	m²	258,657	m²
Die Brutto-Grundfläche des Wohnhauses beträgt insgesamt: rd													
Garagen samt Abstellräumen und Nebenräumen													
	5,440 m	X	15,500	m	Х	1,0	х	1,0	=	84,320	m²		
	1,050 m	X	15,500	m	Х	0,5	х	1,0	=	8,138	m^2		
	1,760 m	х	7,500	m	Х	1,0	х	1,0	=_	13,200	m ²		
Die Brutto-Grundfläche der Garagen 105,658 m² 105,658 m² 105,658 m²									m²				

samt Abstellräumen und Nebenräumen beträgt insgesamt: rd.....

Anlage 8: Berechnung der Wohnflächen

Die Berechnung der Wohnflächen wurde auf der Basis der von der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung gestellten Bauzeichnungen durchgeführt.

Wohnhaus						
Erdgeschoss						
Flur	1,750 m x	3,690 m x	1,0 x	0,97 =	6,264 m ²	6,264 m ²
Kinderzimmer	4,125 m x	2,750 m x	1,0 x	0,97 =	11,003 m ²	11,003 m ²
Schlafzimmer	3,875 m x	4,125 m x	1,0 x	0,97 =	15,505 m ²	
	0,500 m x	0,250 m x	-1,0 x	1,00 =	-0,125	15,380 m ²
Wohnzimmer	3,385 m x	4,875 m x	1,0 x	0,97 =	16,007 m ²	
	2,260 m x	4,020 m x	1,0 x	0,97 =	8,813	24,819 m ²
Küche	4,615 m x	2,500 m x	1,0 x	0,97 =	11,191 m²	11,191 m²
Bad / WC	3,100 m x	1,375 m x	1,0 x	0,97 =	4,135	
	0,500 m x	0,250 m x	-1,0 x	1,00 =	-0,125 m ²	4,010 m ²
					Summe EG:	72,668 m ²
Dachgeschoss						
Flur	1,750 m x	3,690 m x	1,0 x	0,97 =	6,264 m ²	6,264 m ²
Kinderzimmer	3,320 m x	2,750 m x	1,0 x	0,97 =	8,856 m ²	8,856 m ²
Schlafzimmer	3,075 m x	2,825 m x	1,0 x	0,97 =	8,426 m ²	
	3,875 m x	1,300 m x	1,0 x	0,97	4,886 m ²	
	0,500 m x	0,250 m x	-1,0 x	1,00 =	-0,125 m ²	13,188 m ²
Wohnzimmer	2,585 m x	4,875 m x	1,0 x	0,97 =	12,224 m ²	
	0,800 m x	1,300 m x	1,0 x	0,97 =	1,009 m ²	13,233 m ²
Küche	3,815 m x	2,500 m x	1,0 x	0,97 =	9,251 m ²	9,251 m ²
Bad / WC	3,100 m x	1,000 m x	1,0 x	0,97 =	3,007	
	2,300 m x	0,375 m x	1,0 x	0,97 =	0,837	
	0,500 m x	0,250 m x	-1,0 x	1,00 =	-0,125 m ²	3,719 m ²
					Summe DG:	54,510 m ²